Vorl. HH-Führung im Jahr 2018

- Warum vorl. HH-Führung im Jahr 2018?
  Mit Zusammentritt des neuen Bundestages verfallen alle bis dahin eingebrachten Gesetzesvorhaben automatisch (sachliche Diskontinuität).
  Entwurf des HH-Gesetzes 2018 muss somit von der neuen Bundesregierung neu eingebracht werden.

Vorl. HH-Führung im Jahr 2018

- Zeitraum der vorl. HH-Führung im Jahr 2018
  Die vorläufige HH-Führung endet mit dem Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2018. Der Zeitraum der vorläufigen HH-Führung hängt insbesondere vom Zeitraum der Regierungsbildung (Stichwort: Koalitionsverhandlungen) und der Dauer der parl. Beratungen ab.

➢ Im Jahr 2010 Verkündung HH-Gesetz am 09.04.2010

➢ Im Jahr 2014 Verkündung HH-Gesetz am 18.07.2014

Vorl. HH-Führung im Jahr 2018

- Rechtsgrundlagen für die vorl. HH-Führung (im GG)
  Nach Art. 111 Abs. 1 GG dürfen im Rahmen der vorl. HH-Führung Ausgaben insoweit geleistet werden, als sie nötig sind,

1. um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen
2. um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen
3. um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den HH-Plan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Vorl. HH-Führung im Jahr 2018

- Rechtsgrundlagen für die vorl. HH-Führung (in der BHO)

  § 5 der BHO ermächtigt das BMF mittels Verwaltungsvorschriften konkretere Regelungen zur vorläufigen HH-Führung aufzustellen. Dies erfolgt gewöhnlich mit einem Rundschreiben des BMF zur vorläufigen HH-Führung (z. B. BMF-Schreiben vom 10.12.2013 mit Regelungen zur vorl. HH-Führung im Jahr 2014).

Vorl. HH-Führung im Jahr 2018

- Regelungen im BMF-Schreiben zur vorl. HH-Führung

  Regelmäßig erfolgen in dem BMF-Schreiben Festlegungen,

➢ dass über die nach Art. 111 GG zulässigen Ausgaben nur bis zur Höhe eines bestimmten Prozentsatzes (abhängig von der vorauss. Dauer der vorläufigen HH-Führung; im Jahr 2014 in Höhe von 45 %) der maßgeblichen Obergrenze verfügt werden darf.

➢ worauf sich die maßgebliche Obergrenze bezieht (im Jahr 2014 auf die Ansätze im 1. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2014 und ab Kabinettbeschluss zum 2. Regierungsentwurf auf die Höhe dieser Ansätze).

Vorl. HH-Führung im Jahr 2018

- Regelungen im BMF-Schreiben zur vorl. HH-Führung

  Regelmäßig erfolgen in dem BMF-Schreiben Festlegungen

➢ dass Überschreitungen von der zugelassenen Ausgabeermächtigung nur unter den (erschwerten) Voraussetzungen des Art. 112 GG zulässig sind (überplanmäßig und außerplanmäßige Ausgaben wo BMF die Zustimmung nur im Falle eines unvorhergesehen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt).

➢ unter welchen Voraussetzungen VE in Anspruch genommen werden dürfen.

Vorl. HH-Führung im Jahr 2018

- Auswirkungen der vorl. HH-Führung auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

➢ <u>Pflichtleistungen nach dem SGB II</u>
Die Gewährung der gesetzlichen Pflichtleistungen (Arbeitslosengeld II und Beteiligung des Bundes an den KdU) ist uneingeschränkt sichergestellt.

➢ <u>Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende</u>
Für Verwaltungsausgaben zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Leistungsträger (insb. Personalausgaben und Beschaffung von Büromaterial und Geräten) gilt, dass diese bis zur Höhe des vom BMF festgelegten Prozentsatzes der maßgeblichen Obergrenze geleistet werden dürfen (sog. einfache Fortsetzungsmaßnahme).

Vorl. HH-Führung im Jahr 2018

- Auswirkungen der vorl. HH-Führung auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

➢ <u>Leistungen zur Eingliederung in Arbeit</u>
Entsprechend der mit BMF abgestimmten Praxis im Rahmen vergangener vorläufiger HH-Führungen handelt es sich bei den Ausgabemitteln für die aktive Arbeitsmarktpolitik ebenfalls um Fortsetzungsmaßnahmen. Damit können nicht nur die in Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen (qualifizierte Fortsetzungsmaßnahmen) vollumfänglich qualifiziert werden; es steht zusätzlich für die Bewilligung von **<u>neuen</u>** Maßnahmen (einfache Fortsetzungsmaßnahmen) das Budget in Höhe des vom BMF festgelegten Prozentsatzes von der maßgeblichen Obergrenze zur Verfügung.

Vorl. HH-Führung im Jahr 2018

- Auswirkungen der vorl. HH-Führung auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

➢ Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Sofern die Summe der Einzelbewilligungen **neuer** Maßnahmen die vom BMF freigegebene Summe überschreitet, wäre dafür die Einwilligung des BMF durch das BMAS einzuholen. Die Finanzierung der Rechtsverpflichtungen (qualifizierte Fortsetzungsmaßnahmen) und der neuen Maßnahmen darf in der Summe den Gesamtrahmen der maßgeblichen Obergrenze (z. B. den HH-Ansatz im 1. Regierungsentwurf) natürlich **nicht** überschreiten.

Bei der letzten vorl. HH-Führung im Jahr 2014 ergab die Summe aus Rechtsverpflichtungen aus Vorjahren und 45 % der maßgeblichen Obergrenze rund 80 % des HH-Ansatzes.

Vorl. HH-Führung im Jahr 2018

- Auswirkungen der vorl. HH-Führung auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

➢ Verpflichtungsermächtigungen beim Ansatz Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Im Rahmen der vorl. HH-Führung werden **keine** im 1. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen (VE) anteilig mit Fälligkeit in 2019 oder später freigegeben.
Um auch während der vorl. HH-Führung eine überjährige Programmfortführung zu gewährleisten, gelten nicht in Anspruch genommene VE aus dem Haushalt des Vorjahres grundsätzlich bis zur Verkündung des nächsten HH-Gesetzes (§ 45 Abs. 1 Satz 2 BHO).

Vorl. HH-Führung im Jahr 2018

- Auswirkungen der vorl. HH-Führung auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

➢ <u>Verpflichtungsermächtigungen beim Ansatz Leistungen zur Eingliederung in Arbeit</u>
Die im Rahmen der vorl. HH-Führung in Anspruch genommenen VE sind auf die nach Ende der vorl. HH-Führung zur Verfügung stehenden VE anzurechnen.

Vorl. HH-Führung im Jahr 2018

- Auswirkungen der vorl. HH-Führung auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

➢ <u>Verpflichtungsermächtigungen beim Ansatz Leistungen zur Eingliederung in Arbeit</u>

Die Höhe der im Rahmen der vorl. HH-Führung 2018 zur Verfügung stehenden VE aus dem Haushalt 2017 könnte ggf. zu niedrig sein. Sofern dies zutreffend sein sollte, kann BMAS beim BMF die Einwilligung zur Erteilung einer überplanmäßigen VE beantragen.

Im Rahmen der letzten vorl. HH-Führung im Jahr 2014 beantragte BMAS Anfang März 2014 eine überplanmäßige VE beim Eingliederungstitel in Höhe von insgesamt rd. 185 Mio. Euro, davon fällig im Jahr 2015 in Höhe von rd. 130 Mio. Euro.

Zeitplan Eingliederungsmittel-Verordnung 2018

- **Oktober 2017**: Information der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das BMAS über die Mittelverteilung 2018 (Verteilungsmaßstäbe und –verfahren sowie vorläufige Jahresbudgets je JC)
- Ende **Dezember 2017**: Veröffentlichung der Verordnung im Bundesanzeiger
- **Januar 2018**: Inkrafttreten der Eingliederungsmittel-Verordnung 2018